

Acryl-Aufsteller – Verpackungsrecht in der Praxis

Drei Vertriebsvarianten im Vergleich – Wer ist wofür verantwortlich?

PPWR – Verordnung (EU) 2025/40 | VerpackDG – deutsche Durchführung | Stand: 18.09.2026

DRUCKPRODUKTE
SASCHA VOLKMAR



1 Variante 1: Lose Ware in Transportverpackung

Lieferung an gewerblichen Abnehmer (Einzelhandel oder Großhandel)



Produkt
Acryl-Aufsteller
(unverpackt)
5 × 5 × 5 cm

Transportverpackung 1
Karton
200 Stück

Transportverpackung 2
50 Kartons pro Palette
mit Zwischenlagen aus Pappe,
Schrumpffolie und Umreifung
auf Europalette

Verpackungsmaterialien im Überblick



Verantwortlichkeiten und Pflichten

Erzeuger der Verpackungen		Sie als Hersteller (füllen und verpacken)
Hersteller / EPR-Verantwortlicher		Sie als Hersteller (erstmaliges Inverkehrbringen in Deutschland)
Systembeteiligungspflicht		Keine Systembeteiligungspflicht (Transportverpackungen fallen typischerweise bei gewerblichen Abnehmern an.)
Rücknahme- und Verwertungspflicht		Ja, nach § 39 VerpackDG oder vertragliche, verbindliche Vereinbarung, dass der gewerbliche Abnehmer die Verpackungen auf eigene Kosten entsorgt.
Registrierung bei LUCID		Ja, als Hersteller von Verpackungen (§ 6 VerpackDG)
Mengenmeldung bei der ZSVR		Nur für systembeteiligungspflichtige Verpackungen (hier: keine Meldung)

Wichtige Hinweise

- Die Einstufung der Verpackungen hängt von der konkreten Ausgestaltung und dem typischen Verbleib nach Gebrauch ab.
- Maßgeblich ist der Gesamtmarkt typgleicher Verpackungen (§ 3 Abs. 6 VerpackDG).
- Abweichende vertragliche Vereinbarungen zwischen Hersteller und gewerblichem Abnehmer sind möglich.
- Diese Darstellung ersetzt keine Rechtsberatung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Variante 2: Einzelverpackung für den Einzelhandel

Acryl-Aufsteller in Verkaufsverpackung
Lieferung an gewerblichen Abnehmer (z. B. Einzelhandel)



Verkaufsverpackung
Pappschachtel
1 Stück
(mit Produktinformation)

Transportverpackung 1
Umverpackung
200 Stück

Transportverpackung 2
50 Kartons pro Palette
mit Zwischenlagen aus Pappe,
Schrumpffolie und Umreifung
auf Europalette

Verpackungsmaterialien im Überblick



Verantwortlichkeiten und Pflichten

Erzeuger der Verpackungen		Sie als Hersteller (füllen und verpacken)
Hersteller / EPR-Verantwortlicher		Sie als Hersteller (erstmaliges Inverkehrbringen in Deutschland)
Systembeteiligungspflicht		Ja, für die Verkaufsverpackung (einzelne Pappschachtel) Systembeteiligung über ein duales System.
Transportverpackungen		Keine Systembeteiligungspflicht (sofern typischerweise gewerblicher Anfall beim Abnehmer).
Rücknahme- und Verwertungspflicht		Ja, für die nicht systembeteiligungspflichtigen Transportverpackungen nach § 39 VerpackDG oder vertragliche Vereinbarung mit dem Abnehmer.
Registrierung bei LUCID		Ja, als Hersteller von Verpackungen (§ 6 VerpackDG)
Mengenmeldung bei der ZSVR		Ja, für die systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung. Transportverpackungen werden nicht gemeldet.

Rechtsgrundlagen (Auswahl)

PPWR – Verordnung (EU) 2025/40
VerpackDG – Gesetz zur Durchführung
der Verordnung (EU) 2025/40

- § 6 Registrierung
- § 7 Systembeteiligung
- § 39 Rücknahme und Verwertung

3 Variante 3: Direktversand an private Endkunden

z. B. Online-Shop – Versand einzelner Acryl-Aufsteller



Verkaufsverpackung
Pappschachtel
1 Stück
(mit Produktinformation)

Versandverpackung
Karton mit Füllmaterial
(z. B. Papier, Polsterung)

Paketversand
an privaten Endkunden

Verpackungsmaterialien im Überblick



Verantwortlichkeiten und Pflichten

Erzeuger der Verpackungen		Sie als Hersteller (füllen und verpacken)
Hersteller / EPR-Verantwortlicher		Sie als Hersteller (erstmaliges Inverkehrbringen in Deutschland)
Systembeteiligungspflicht		Ja, für alle Verpackungen (Verkaufsverpackung und Versandverpackung), da typischerweise bei privaten Haushalten anfallend.
Rücknahme- und Verwertungspflicht		Entfällt für diese Verpackungen, da systembeteiligungspflichtig. Verwertung erfolgt über das duale System.
Registrierung bei LUCID		Ja, als Hersteller von Verpackungen (§ 6 VerpackDG)
Mengenmeldung bei der ZSVR		Ja, für alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (Verkaufsverpackung und Versandverpackung).

Fazit

- Produkt ist keine Verpackung.
- Verkaufsverpackungen sind in der Regel systembeteiligungspflichtig.
- Transportverpackungen sind in der Regel nicht systembeteiligungspflichtig,
aber nach § 39 VerpackDG zurückzunehmen und zu verwerten
ohne vertragliche Regelung.
- Bei Direktversand an private Endkunden sind alle Verpackungen systembeteiligungspflichtig.